

Brennpunkt Wohlfahrt

Inklusion komplex: Wo das Bundesteilhabegesetz behindert statt befördert

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe verschaffen und Inklusion befördern. Statt diese Chance konsequent zu nutzen, finden sich Kostenträger und Leistungsanbieter vor Ort in einem Klein-Klein an bürokratischen Verfahren wieder, die der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen. Zudem traten am 01.01.2020 weitere Veränderungen der Eingliederungshilfe in Kraft.

Mit der Gesetzesänderung vom 01.01.2020 wird die Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen, also „Wohnheimen für behinderte Menschen“, neu strukturiert. Bisher konnten Leistungen als sogenannte Komplexleistung angeboten und abgerechnet werden. D.h. mehrere einzelne Leistungen, die in einem sachlich-inhaltlichen Zusammenhang standen, wurden zu einem Leistungskomplex zusammengefasst, und konnten bisher als „eine“ Leistung für den betroffenen Menschen abgerechnet werden. Kosten für Wohnraum, Lebensmittel und verschiedene Assistenzleistungen konnten so in einem Vorgang erfasst werden.

Dies soll sich nun ändern: Ab Januar 2020 werden die bisherigen stationären Wohneinrichtungen in „besondere Wohnformen“ umbenannt und die dort bisher erbrachten Komplexleistungen, aufgesplittet in existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Sozialleistungssystemen zieht eine Unterscheidung in der Leistungserbringung und der Abrechnung nach sich. Denn für beide Leistungssysteme sind unterschiedliche Ämter zuständig: die Sozialämter und die je nach Bundesland zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Für die bisherigen Träger stationärer Einrichtungen eine Herausforderung, denn nun heißt es, alles muss neu!

Guter Ansatz: Aufsplittung von Leistungen nach Bedarfen der Menschen

Der Ansatz, Menschen anstelle von unspezifizierten Komplexleistungen individuell passgenaue Hilfen zukommen zu lassen, ist nicht neu. So wurden mit der Einführung des persönlichen Budgets entsprechende individuelle Leistungsformen und -ansprüche im Bereich der ambulanten Versorgung geschaffen. Dieser Ansatz soll nun mit dem BTHG noch einmal deutlich gestärkt werden. Damit sollen für behinderte Menschen **mehr Selbstbestimmung und Teilhabe** an der Gesellschaft und mehr Normalität erreicht werden. Das begrüßen wir im DRK und setzen uns seit vielen Jahren für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein, für gleiche Teilhabechancen und Selbstbestimmungsmöglichkeiten. Schon jetzt zeigen sich jedoch deutliche **Umsetzungsschwierigkeiten** der gesetzlichen Neuregelungen.

Das Problem „Besondere Wohnformen“

Die stationären Wohneinrichtungen sind bisher nach dem Konzept der Vollversorgung konzipiert worden. Das **erleichtert** Betroffenen und Angehörigen **den Alltag**, denn sie müssen nicht eine Vielzahl von Einzelleistungen organisieren, wie z.B. Wohnraum mieten, Lebensmittel einkaufen, verschiedene Assistenzleistungen einzeln buchen. Es erleichtert aber natürlich auch den Leistungserbringern, d.h. den Trägern von stationären Einrichtungen, den Verwaltungsaufwand. So können durch gemeinschaftliche Nutzung von Räumlichkeiten und Personal Ressourcen möglichst **kosteneffizient eingesetzt** werden.

Mit der Neuregelung müssen Träger „besondere Wohnformen“ differenzieren: Was ist individueller Wohnraum, was dient der gemeinschaftlichen Nutzung und über welches Leistungssystem ist was abrechenbar? Diese Fragen kann man endlos weiterführen: Wie teilt man Flure, Sporträume oder Andachtsräume? Was ist mit den Außenflächen der Einrichtungen? Und was wird aus den bisherigen Verpflegungskonzepten, wenn nur noch einige Bewohnerinnen und Bewohner die Verpflegung vor Ort in Anspruch nehmen und andere nicht mehr? Versorgungskonzepte müssen neu angegangen werden.

Wieviel Umsatzsteuern kostet eigentlich ein Brötchen?

Auf die Spitze getrieben wird der Verwaltungsaufwand bei der Frage der Umsatzsteuer auf Nahrungsmittel. Bisher waren Nahrungsmittel in der Komplexleistung enthalten und damit für die behinderten Menschen umsatzsteuerfrei. Künftig bekommt jeder behinderte Mensch im Rahmen der Existenzsicherung einen Betrag für Nahrungsmittel. Die Zubereitung der Speisen wird zukünftig als behinderungsbedingt notwendige Unterstützungsleistung für den behinderten Mensch der Eingliederungshilfe (SGB IX) zugeordnet. Sie ist damit umsatzsteuerfrei. Die Nahrungsmittel selbst werden künftig als existenzsichernde Leistung dem SGB XII zugeordnet und sind damit umsatzsteuerpflichtig. Träger und behinderte Menschen müssen zukünftig diesen eigentlich zusammenhängenden Vorgang der Versorgung mit Nahrung unterschiedlich erfassen und abrechnen. Dazu müssen gesonderte Verträge geschlossen oder vorhandene ergänzt werden, mehr Rechnungen müssen geschrieben, mehr Geldeingänge geprüft werden. Hierzu braucht es personelle Ressourcen bei den Trägern, die so bisher nicht notwendig waren.

Fazit: Ist das wirklich gewollt?

Berechnung von Mieten, Aufsplittung von Leistungen, Umsatzsteuer auf Nahrungsmittel: Die Träger der bisherigen stationären Wohnangebote verhandeln seit Monaten gemeinsam mit den Kostenträgern zum Teil ganz individuelle Lösungen vor Ort. Verträge werden in Mietverträge oder Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnisse umgestrickt: für alle Beteiligten ein Mehraufwand ohne Auswirkung auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen. **Das ist nicht im Sinne des BTHG und damit im Sinne des Gesetzgebers, der für Menschen mit Behinderungen größere Teilhabechancen eröffnen wollte.**

Das Bundesfinanzministerium hat sich bereits der aufgeworfenen Umsatzsteuerproblematik angenommen und führt derzeit Gespräche mit den Finanzbehörden der Länder, um praktikable Lösungen zu finden. Die Bundesländer – allen voran Hamburg – unterstützen die Forderung der Freien Wohlfahrtspflege, Leistungen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung von der Umsatzsteuer zu befreien. Bisher hat das Bundesfinanzministerium dies nicht aufgegriffen. Aber das ist nur eine Baustelle von vielen, die das BTHG (für besondere Wohnformen) neu geschaffen hat. Eigentlich sollte das BTHG zum 01.01.2020 in Kraft treten, aber tatsächlich haben mittlerweile alle Bundesländer Übergangsregelungen geschaffen, da sie sich außer Stande sehen, die mit dem Gesetz einhergehenden Änderungen rechtzeitig umzusetzen.

Am konkreten Beispiel der Umsatzbesteuerung der Nahrungsmittel zeigt sich schon jetzt: statt mehr Teilhabe schafft das BTHG unnötigen Verwaltungsaufwand. Grundsätzlich gilt: Für diejenigen, die es wünschen, muss auch weiterhin das Angebot der besonderen Wohnformen bestehen bleiben. Daher muss dringend nachgebessert werden, damit das Leben in besonderen Wohnformen für behinderte Menschen nicht durch einen eigentlich unnötigen Verwaltungsaufwand beeinträchtigt wird.

Es braucht handhabbare Lösungen, wie etwa vereinfachte Abrechnung der aufgesplitteten Leistungen und Ausnahmeregelungen für die Besteuerung von Nahrungsmitteln im Kontext der besonderen Wohnformen. Damit für Menschen mit Behinderungen auch weiterhin die verschiedenen Wahlmöglichkeiten bestehen bleiben und sie selbstbestimmt entscheiden können, in welcher Wohnform sie leben möchten.

Berlin, 24.01.2020

*Verena Werthmüller
Referentin für Behindertenpolitik im DRK Bundesverband*

Führen Sie die Debatte mit uns weiter – unter www.drk-wohlfahrt.de.